



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau / Herrn

Sabine Rethwisch und Friedrich Rethwisch

Düste 18

49406 Eydelstedt

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441 976- 1442
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01660/2015/71 **08.08.2016**

Grundstück Eydelstedt, ~
Gemarkung: Düste, Flur: 5, Flurstück: 10/3

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln – Errichtung Sauenstall (BE2) mit Abluftreinigung für 84 Abferkel-, 27 Jungsau-, 2 Eber- und 272 Sauenplätzen, Errichtung Ferkelstall (BE3) mit Abluftreinigung für 1.575 Tierplätze, Errichtung Güllebehälter (BE4) mit geschlossener Abdeckung, Aufstellen von fünf Futtermittelsilos, Einbau Abluftreinigungsanlage in vorhandenen Mastschweinestall für 1.200 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweinen, 383 Sauen, 2 Eber und 1.575 Ferkeln

Aufgrund des Antrages vom 13.07.2015 wird nach § 4 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Düste
Flur	5
Flurstück	10/3

eine Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu errichten und zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Errichtung Sauenstall (BE2) mit Abluftreinigung für 84 Abferkel-, 27 Jungsau-, 2 Eber- und 272 Sauenplätzen, Errichtung Ferkelstall (BE3) mit Abluftreinigung für 1.575 Tierplätze, Errichtung Güllebehälter (BE4) mit geschlossener Abdeckung, Aufstellen von fünf Futtermittelsilos, Einbau Abluftreinigungsanlage in vorhandenen Mastschweinestall für 1.200 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweinen, 383 Sauen, 2 Eber und 1.575 Ferkeln.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 13.07.2015 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Gutachterliche Stellungnahme zu Ammoniakimmissionen vom 19.05.2015 und zu Geruchsmissionen vom 25.09.2015 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.2, Herr Wehage
8. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben.
Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu bean- . . .

tragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

5. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):

tagsüber	(von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB (A)
nachts	(von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB (A)

(A) (bi201)
2. Die gutachtlichen Stellungnahmen zu Ammoniakimmissionen vom 19.05.2015 und zu Geruchsmissionen vom 25.09.2015 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.2, Herr Wehage, sind Bestandteil der Genehmigung.
(A) (bi202)
3. Die Verpflichtungserklärung der Antragsteller vom 02.09.2015 hinsichtlich der Stilllegung des Tierbestandes auf der Betriebsstätte Donstorf ist Bestandteil der Genehmigung.
4. Lüftungsanlagen der BE'en 1, 2 und 3:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft der BE'en 1, 2 und 3 ist zu fassen und vollständig einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen (hier: Dorset-Rieselbettfilter, DLG-Prüfbericht 5702, Signum Test 05/06) zuzuführen.

Die Abluftreinigungsanlagen haben einen Minderungsgrad von 70 % bezüglich Ammoniak aufzuweisen.

- Die Abluftreinigungsanlagen sind so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/m^3 nicht überschreiten.
 - Der Eigengeruch der Abluftreinigungsanlagen darf nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar sein.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen bzw. Abluftreinigungsanlagen ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch (EBTB) zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure , Lauge , Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m^3/h oder %) ,
- e. Rohlufttemperatur und –feuchte ($^{\circ}\text{C}$, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte ($^{\circ}\text{C}$, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

7. Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermine, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.
8. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).
9. Mindestens jährlich ist eine Wartung durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlagen oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

10. Der Wartungsvertrag ist der Genehmigungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
11. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
12. Die Wartungsprotokolle sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
13. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),

. . .

- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

14. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
15. Die Inbetriebnahme des geplanten Sauenstalles (BE 2) oder Ferkelstalles (BE 3) darf erst nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage in den vorhandenen Mastschweinestall (BE 1) erfolgen.
16. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
17. Es ist RAM-Futter bei der Schweinemast einzusetzen.
18. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
19. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
20. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
21. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
22. Der geplante Güllebehälter (BE 4) ist mit einem Zeltdach abzudecken, so dass die Ammoniakfreisetzung um mindestens 90 % reduziert wird.

23. Das zur benachbarten Biogasanlage gehörende Folienerdbecken auf dem Grundstück der Gemarkung Düste, Flur 5, Flurstück 10/2, ist mit einer Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern (Hexa Cover) abzudecken.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Die Prüfberichte 516 358 Nr. 1 - 5 vom 20.07.2016, 21.07.2016 und 01.08.2016 des Prüfeningenieurs für Baustatik sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe geprüfte Nachweise zur Standsicherheit) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)
3. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit für die **Futtersilos** erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

4. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für: **Güllekanalsole und -wände**
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
5. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
6. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
7. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
8. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)
9. Für diese Genehmigung ist unter dem Aktenzeichen **63 DH 00280/2016/54** ein Baulastverfahren (Abstands- bzw. Wegebaulast) durchgeführt worden. (H) (392)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Nach Errichtung der Schweinemastställe mit zugehörigen Futtersilos und Gülle- bzw. Gärrestbehälter muss weiterhin ausreichend Rückhaltevolumen für die angrenzenden Biogasanlage der Biogas Düste GmbH & Co. KG, Eydelstedt, und dem hier neu zu errichteten Behälter gegeben sein. Die Verwallung an der östlichen Seite des Gülle- bzw. Gärrestbehälters, die bogenförmig von Stall zu Stall reicht, ist mit mind. 1 m Höhe und entsprechender Sohlen- und Kronenbreite auszuführen. Aber auch auf Höhe der jeweiligen Futtersilos sind zwischen dem vorhandenen Wall und den Außenwänden der neuen Stallungen entsprechende Verwallungen anzulegen. Wenn möglich sollte die Zufahrt im Bereich des Durchbruchs durch die vorhandene Verwallung der Biogasanlage mit einer Steigung von 20 cm ausgeführt werden.
2. Für den Fall des unkontrollierten Austritts von Gärsubstrat bzw. Gülle ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. In dem Plan ist aufzuführen, welche Landwirte bzw. Lohnunternehmen mit welchen Geräten / Fahrzeugen Flüssigkeiten aufnehmen können, welche Behälter im Umkreis zur Verfügung stehen, die Flüssigkeiten aufnehmen können und welche Absperrarmaturen zu betätigen sind, um weiteres Auslaufen zu verhindern.
3. Der Gülle- bzw. Gärrestbehälter, die Vordrube, die Sohlen in den Stallungen, die Güllekanäle und die Waschwasserbecken für die Abluftwäscher sind so herzustellen und zu betreiben, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.

Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere die folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- EN 206-1 u. DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter) Teile 1 u. 2 sowie Beiblatt 1
 - DIN 11832 Teil 1 (Landwirtschaftliche Hoftechnik; Armaturen für Flüssigmist)
 - Band 14 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen – Anforderungen für den Gewässerschutz“, herausgegeben vom NLWKN Hildesheim
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
4. Der Gülle- bzw. Gärrestbehälter ist auf Grundlage einer geprüften statischen Berechnung aus einem Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm und entsprechenden Expositionsklassen (i.d. R. XC4, XF1, XA1 bzw. XA3) sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 in einer Mindestwanddicke für Sohle und Wandungen von 20 cm herzustellen. Als Nennmaß für die Betondeckung auf der Behälterinnenseite und Behälteraußenseite sind 4,0 cm einzuhalten. Die Bodenplatte des Behälters muss fugenlos ausgeführt werden.
 5. Das Leckerkennungssystem für den Behälter ist so auszuführen, dass Grundwasser, Niederschlagswasser und evtl. austretende Gülle- bzw. Gärsubstrat nicht von Außen eindringen kann. Unter den Behältern ist ein Leckerkennungssystem in Anlehnung der eingereichten Zeichnung „Detail Leckerkennung, M 1 : 20“ vom 15.10.2015 einzubauen. Die Ringdrainage DN 100 (statt vorgesehen DN 50) ist mit Filterkies zu ummanteln, der mit Magerbeton abzudecken ist. Der Fußpunktbereich des Behälters ist wasserdicht mit einer Bitumen- oder Kunststoffdichtungsbahn abzukleben. Kontrollschächte sind in einem Abstand von max. 25 m anzuordnen und gleichmäßig über den äußeren Umfang des Behälters zu verteilen. . . .

Der ordnungsgemäße Einbau einer funktionssicheren Leckerkennung unter dem Behälter ist von dem fachkundigen Bauleiter der ausführenden Baufirma zu bestätigen. In der Bestätigung sind der genaue Aufbau und die verwendeten Materialien anzugeben.

6. Unvermeidliche Bauwerksfugen sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen an dem Behälter sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.

Der Einbau und die Abdichtung von Wanddurchdringungen an dem Behälter hat durch eingewiesene Mitarbeiter der Fachfirma zu erfolgen.

7. Vor Inbetriebnahme des Gülle- bzw. Gärrestbehälters ist dessen Dichtheit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Während der Prüfdauer von 48 Stunden dürfen keine Undichtigkeiten oder bleibende Durchfeuchtungen feststellbar sein. In dem zugehörigen Prüfbericht ist die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist von einem Sachverständigen nach § 16 VAWS abnehmen zu lassen.
8. Der Eintrag in die Vorgrube und die Entnahme aus dem Gülle- bzw. Gärrestbehälter darf wie vorgesehen nur auf der flüssigkeitsdicht befestigten Deckenplatte der Vorgrube erfolgen. Im Bereich des Befüll- bzw. Entnahmestutzens am Behälter ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.). Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein unkontrolliertes Abfließen von verunreinigten Flüssigkeiten außerhalb dieser Fläche hinweg zuverlässig verhindert wird.
9. Die Befüll- bzw. Entnahmeleitung des Behälters muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts verhindern. Eine Sicherheitseinrichtung ist direkt nach der Wanddurchdringung anzuordnen. Manuell zu bedienende Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.
10. Sämtliche Rohrleitungen für Gülle bzw. Gärrest sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen. Lösbare Verbindungen sind bei erdverlegten Leitungen nicht zulässig. Unterirdische Leitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.

Die Rohrsysteme müssen den auftretenden Drücken, Temperaturen und Belastungen standhalten und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Mechanische Beschädigungen und Setzungen (z. B. bei Wanddurchführungen) sind durch geeignete Durchführungen und entsprechende Anschlüsse zu vermeiden.

11. Die Dichtigkeit aller flüssigkeitsführenden Rohrleitungen und zugehöriger Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme der Anlage mittels geeigneter Druckprüfungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachunternehmen prüfen zu lassen. Druckrohrleitungen sind nach DVGW-W 400-2 Abschnitt 16 auf Dichtheit zu prüfen.

12. Die Sohlplatten in den beiden Stallanlagen sowie die Sohle und die Wandungen der Vorgrube und der Waschwasserspeicher der jeweiligen Abluftfilteranlage sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Die Anlagen müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist.
13. Die jeweiligen Zuläufe in die Güllekanäle von den Waschwasserspeichern und Absetzbecken sind knapp unterhalb der Spaltenböden zu errichten. Die Rohrdurchdringung(en) (wenn auch nur zeitweise ein- bzw. überstaut wird, ist unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen und mit einer Rückstauklappe/-verschluss zu versehen. Die anfallenden Flüssigkeiten aus den Abluftfilteranlagen sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.
14. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 5.3 entsprechen. Die Fuge zwischen Güllekanalsohlen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
15. Die Rohrdurchdringungen der Wände (z. B. für Spülrohre) sind entweder durch Einbetonieren von Betonrohren nach DIN 4032, von geriffelten Rohrstutzen (Spezialfaserzementrohren) mit Dichtungseinsätzen oder durch verzinkte Stahlrohrhülsen mit Mittelkranz und einem Dichtungseinsatz zu sichern.
16. Die Dichtheit der Güllekanäle und der Vorgrube für Gülle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
17. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen der Vorgrube und des Gülle- bzw. Gärrestbehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt ohne Abdeckung 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m. Die Vorgrube ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen. Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter bzw. Anlagenteilen ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen. Der Betreiber des Gülle- bzw. Gärrestbehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Behälters führen.
18. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.

Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten.

19. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen der Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
20. Im Bereich der nicht direkt zu den Stallungen gehörenden Gebäudetrakte (Hygieneschleusen, Büro, Lager) darf keine Toilette errichtet werden. Die jeweils im Bereich der Schleusen anfallenden Abwässer von Handwaschbecken und Dusche sind den Güllekanälen zuzuleiten. Sofern hier weitere häusliche Abwässer anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz (z. B. abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) abzuklären.
21. Der Gülle- bzw. Gärrestbehälter sowie die erweiterte Umwallung der Biogasanlage sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre gemäß § 17 VAwS durch einen Sachverständigen nach § 16 VAwS auf ihren ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu überprüfen. Einer Erstbefüllung des Behälters mit Gülle bzw. Gärrest wird nur zugestimmt, wenn ein Prüfbericht eines Sachverständigen ohne erhebliche bzw. sicherheitsrelevante Mängel vorgelegt werden kann.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Gemäß Ziffer 1.4 (Kontrollierbarkeit und Wartung) der VAwS sind diese Anlagen so zu errichten, dass alle Anlagenteile leicht zu kontrollieren und zu warten sind. Die Zugänglichkeit hinsichtlich Kontrollierbarkeit und Wartung der Kanäle unterhalb der Zentralgänge soll durch den Einbau von Spaltenbereichen sichergestellt werden.
3. Für die Beseitigung des anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers über die Versickerungsmulden auf dem Grundstück Gemarkung Düste, Flur 5, Flurstück 10/3 sind die in der wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise maßgebend **[Bescheid vom 17.12.2015, Az.: 66.31.03 – 8 (5136)]!**

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Nachträgliche Änderungen der Güllelagerkapazität sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 3498 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 5268 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt.

Bewertungsgrundlage sind folgende Tierzahlen:

Betrieb Sabine Rethwisch unter 276-03-251-015-7046:

- 1200 RAM- Mastschweineplätze (800 gr. Tageszunahmen)

und

Betrieb Friedrich Rethwisch unter 276-03-251-015-7005:

- 336 produktive von 356 vorhandenen RAM- Zuchtsauenplätzen mit Ferkeln bis 28 kg Lebendgewicht – dabei werden die Ferkel im eigenen Stall mit 1575 Ferkelplätzen gehalten,

- 27 Jungsauenaufzuchtplätze,

- 2 Eberplätze und

- 640 RAM- Mastschweineplätze.

2. Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Aufbringflächen zur Verwertung von Wirtschaftsdünger sind umgehend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen:

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat.

- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste.

Grundlage sind die Bewertungen der Düngbehörde jeweils vom 17. bzw. 18.12.2015 genannten **132 ha** landwirtschaftliche Nutzfläche. Hierin enthalten sind keine Restriktionsflächen. Sollte eine Düngung nicht auf allen Flächenmöglich sein, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Düng-Plan- Bewertung entsprechend anzupassen.

3. Die QFN- Düng- Bewertungen der Düngbehörde, jeweils vom 17.12.2015, zur Tierhaltung und Verwertung sind Bestandteil der Genehmigung.
Hinweis: Bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

Sollte sich das Produktionsverfahren ändern und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führen, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Die zwei RAM- Futter- Erklärungen, jeweils vom 15.08.2015, sind Bestandteil der Genehmigung.
5. Die zwei Einwilligungen gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz, jeweils vom 14.08.2015, sind Bestandteil der Genehmigung.
6. Der Betrieb Sabine Rethwisch unter 276-03-251-015-7046 mit 62 ha Nutzfläche zur Verwertung gibt die insgesamt anfallende RAM-Mastschweinegülle von 1530 cbm an zwei Abnehmer ab:

. . .

- an den Vermittler Maschinenring Diepholz (03012) werden gemäß gemeinsamem Vertrag vom 11.08.2014 jährlich anteilig 1230 cbm RAM- Mastschweinegülle(= 7503 kg N und 4920 kg P₂O₅) geliefert.
- an die Biogas Düste GmbH (2208) werden gemäß Vertrag vom 05.01.2016 jährlich 300 cbm RAM- Mastschweinegülle(= 1830 kg N und 1200 kg P₂O₅) geliefert.

Der Gärrest- Aufnahme- Vertrag vom 05.01.2016 regelt die Abnahme von 1350 cbm Gärrest (= 7600 kg N und 2848 kg P₂O₅) von der Biogas Düste GmbH (2208).

Alle drei Verträge zum Betrieb Sabine Rethwisch sind, in Verbindung der Bewertung der Düngbehörde vom 17. bzw. 18.12.2015, Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Der Betrieb Friedrich Rethwisch unter 276-03-251-015-7005 mit 70 ha Nutzfläche zur Verwertung gibt den Großteil der anfallende Schweinegülle an zwei Abnehmer ab:

- an den Vermittler Maschinenring Diepholz (03012) werden gemäß gemeinsamem Vertrag vom 11.08.2014 jährlich anteilig 1200 cbm RAM- Mastschweinegülle(= 4920 kg N und 3240 kg P₂O₅) geliefert.
- an Biogas Düste GmbH (2208) werden gemäß Vertrag vom 05.01.2016 jährlich 1362 cbm RAM- Sauengülle (= 5448 kg N und 3541 kg P₂O₅) geliefert.

Der Gärrest- Aufnahme- Vertrag vom 05.01.2015 regelt die Abnahme von 1300 cbm Gärrest (= 7319 kg N und 3705 kg P₂O₅) von der Biogas Düste GmbH (2208).

Alle drei Verträge zum Betrieb Freidrich Rethwisch sind, in Verbindung der Bewertung der Düngbehörde vom 17. bzw. 18.12.2015, Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen. Eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

7. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel und Änderungen der Verwertung sind un-
aufgefordert anzuzeigen.
8. Für die Jahre 2016 bis 2018 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien
der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoff-
vergleich nach § 5 der geltenden Düngverordnung und Gewerbebetriebe in Anleh-
nung Ihrer eingereichten QFN- Berechnungen, jeweils bis zum 15.05. an den Land-
kreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB
unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müs-
sen begründet werden.

9. Die Agrardaten sind für das Jahr 2016 und 2018, bzw. bei Veränderungen jedes Jahr von beiden Stammbetrieben, jeweils bis zum 15.05., als Dateien (PDF, XML-Datei und Skizzen Dateien) unaufgefordert an landwirtschaft@diepholz.de zu senden.
10. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.
11. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der oben genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.

Hinweise:

1. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
2. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
3. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
 - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 1. Juni 2012.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Herrn Dipl.- Ing. Michael Graue, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)
2. Die in den Brandschutzplänen mit F 90 gekennzeichneten Wände sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 herzustellen. (A)
3. Die in den Brandschutzplänen mit F 30 gekennzeichneten Decke sind in feuerhemmender Bauweise nach DIN 4102 herzustellen. (A) . . .

4. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichneten Türöffnungen sind mit feuerhemmenden Türen nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
5. Die elektrischen Anlagen sind durch eine anerkannte Fachfirma entsprechend der VDE auszuführen und mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. (A)
6. Sämtliche Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt oder verstellt werden. (A)
7. Die Ausgänge aus dem Treibgang sind wie geplant durch beleuchtete Hinweisschilder, die Notausgänge aus den einzelnen Abteilungen mit lang nachleuchtenden Hinweisschildern, zu kennzeichnen. (A)
8. Folgende Anlagen sind nach Angaben des Herstellers sowie in Abständen von längstens zwei Jahren durch eine anerkannte Fachfirma auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:
 - Notausgangstüren
 - Notausgangsbeleuchtungen
 - Brand- und Rauchschutztüren
 - Handfeuerlöscher (A)
9. In Absprachen mit der Gemeinde, der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer ist **vor Baubeginn** eine weitere Löschwasserentnahmestelle, mit einer Löschwassermenge vom mind. 800 L/min, herzustellen. (A)
10. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlagen vorzusehen. (A)
11. Im Bereich der Feuerwehrumfahrt sind entsprechend der DIN 14090 –Flächen für die Feuerwehr- Rampen vorzusehen, die ein gefahrloses Überfahren mit Feuerwehrfahrzeugen ermöglichen. (A)
12. **Vor Baubeginn** ist ein Feuerwehrlageplan mit Eintragung der geplanten Flächen für die Feuerwehr, mit Zufahrten, Umfahrungen, Rampen sowie der geforderten zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle vorzulegen. (A)
13. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots anzubringen. (A)

Veterinärrechtlicher Hinweis:

1. Der Antrag bezieht sich ausschließlich auf Schweine mit einem maximalen Endgewicht von 110 kg (diese Gewichtsangabe gilt für jedes Schwein des Mastdurchgangs und stellt kein Durchschnittsgewicht dar). Nur für diese Gewichtsklasse sind die Buchten für die angegebenen Tierzahlen geeignet. Sollen Tiere mit einem höheren Endgewicht gehalten werden, so ist die Tierzahl rechtzeitig (zu Beginn der Mastperiode) dem höheren Platzbedarf der Tiere anzupassen.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die vorgesehenen Anpflanzungen zur Abgeltung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen der Arten Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Haselnuss, Gemeiner Schneeball, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Eberesche, Birke, Buche oder Eiche im Pflanzverband von nicht größer als 1,5 x 1,5m herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
2. Für den verbleibenden Kompensationsbedarf von 1.369 m² soll laut Antrag und Vereinbarung eine Ersatzgeldzahlung geleistet werden.
Für die Ersatzgeldzahlung ergibt sich ein Betrag von **8.501,49 €**
(1.369 m² versiegelte Fläche x 6,21 € Ersatzgeldebtrag/m²).

Die Ersatzgeldzahlung wird mit Erteilung der Genehmigung fällig.
Eine gesonderte Zahlungsaufforderung werden Sie in Kürze vom Fachdienst 67 – Kreisentwicklung erhalten.

Sofern Sie die Ersatzgeldzahlung nicht leisten sollten, ist der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen vor Ort mit meinem Fachdienst 67 - Kreisentwicklung zu verhandeln und die Kompensationsverpflichtung innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist zu erfüllen.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Der Endausbau des Wirtschaftsweges Gemarkung Düste, Flur 5, Flurstück 50, hat bis spätestens zur Schlussabnahme der Tierhaltungsanlage zu erfolgen.
2. Alle sichtbaren Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Türen) sind in der Farbe moosgrün RAL-6005 herzustellen. Die Dacheindeckung ist in der Farbe rot-braun herzustellen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Arbeitsstättenverordnung
Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten. **Unter anderem sind daher Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter in der Nähe der Arbeitsplätze auf dem Betrieb vorzuhalten.**
3. Baustellenverordnung
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung

– Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

6. Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

7. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entsprechend DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

8. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

9. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

10. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

. . .

11. Stalleinrichtung
Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
12. Lüftungsanlage CE Kennzeichnung
Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
13. Verkehrswege
Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.
14. Die Bemessung der Verkehrswege muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 1.8 Abs. 2). Die Mindestbreite der Wege für den Fußgängerverkehr ist nach Tabelle 2 zu bemessen. **Bis zu einer Anzahl von 5 Personen im Einzugsgebiet beträgt die lichte Breite 0,875 m.** Eine Unterschreitung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden, darf jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 1)
15. Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. **Beim Einrichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.** (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2)

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

Diese Genehmigung beinhaltet auch die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird mit nachfolgenden Auflagen und Hinweisen erteilt:

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. (H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber **vier Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine fachgerechte archäologische Begleitung und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. (A)

3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
4. Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. (A)
5. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. (H)
6. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)
7. Die Kontaktdaten mehrerer in Niedersachsen tätiger Grabungsfirmen können Sie der Homepage des Bundesverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler (BfK) entnehmen.
www.b-f-k.de/firmen/index-grabungsfirmen.php (H)
8. **Alternativ** zum begleiteten Oberbodenabtrag der gesamten Fläche, können auch mindestens zwei, in Nord-Südrichtung verlaufende **Sondageschnitte** von mindestens 4,00 m Breite und 146,00 m Länge (also bis zur nördlichen Kante der geschotterten Vorfläche) unter fachgerechter Begleitung angelegt werden. Hierbei sollte der östliche Schnitt an der Baugrenze, der zweite Schnitt ca. 20,0 m westlich, parallel zum ersten verlaufen (s. Skizze als Anhang). (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genaustens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes
- ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben. . . .

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Sabine Rethwisch und Friedrich Rethwisch beantragten am 13.07.2015 nach § 4 BlmSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Errichtung Sauenstall (BE2) mit Abluftreinigung für 84 Abferkel-, 27 Jungsauen-, 2 Eber- und 272 Sauenplätzen, Errichtung Ferkelstall (BE3) mit Abluftreinigung für 1.575 Tierplätze, Errichtung Güllebehälter (BE4) mit geschlossener Abdeckung, Aufstellen von fünf Futtermittelsilos, Einbau Abluftreinigungsanlage in vorhandenen Mastschweinestall für 1.200 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.200 Mastschweinen, 383 Sauen, 2 Eber und 1.575 Ferkeln auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.11.1 - Buchstabe G - zur 4. BlmSchV gehören Anlagen ab 2000 Mastschweineplätzen bzw. ab 750 Sauenplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BlmSchG.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert über 100 ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BlmSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BlmSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BlmSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 20.07.2015 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 27.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2., Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, Zimmer 27, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 27.07.2015 bis zum 09.09.2015 wurden Einwendungen erhoben und während des Erörterungstermins am 19.11.2015 behandelt. . . .

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Geruchsimmissionen / Berücksichtigung weiterer Emissionsquellen:

Nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft hat das Vorhaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Mastschweinestalles einen Mindestabstand von 334 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.

Die tatsächliche Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt 450 m (zum nächstgelegenen Wohnhaus eines Einwenders sogar ca. 1000 m).

Damit wird der TA Luft Abstand bei weitem eingehalten.

Der o.g. Mindestabstand von 334 m wird sich durch folgende Emissionsminderungsmaßnahmen erheblich verringern:

Sowohl der geplante Sauenstall als auch der geplante Ferkelstall und zusätzlich der vorhandene Mastschweinestall werden jeweils mit einer nach DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Darüber hinaus wird der geplante Güllebehälter eine Zelt-dachabdeckung erhalten. Außerdem findet eine Abdeckung des zur Biogasanlage gehörenden Folienerdbeckens mit einer Schwimmfolie oder mit Schwimmkörpern statt. Damit kann eine ganz erhebliche Reduktion der Geruchsemissionen erreicht werden.

Im Anwendungsbereich von Nr. 3.3 der Anlage 1 zur Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in Niedersachsen gibt es eine „kleine“ Irrelevanzregelung. Diese geht davon aus, dass eine berechnete Geruchshäufigkeit von 0,004 (0,4 Prozent) sich nicht in der Kenngröße nach Nummer 4.6 der GIRL auswirkt und die Anlage gebaut werden darf. Der kleinen Irrelevanz liegt der Erlass des Nds. MU vom 04.12.2001 (Az. 33 – 40500/201.2) über die Anwendung der Nr. 3.3 GIRL in der seinerzeit geltenden Fassung zugrunde. Folglich ist bei Einhaltung dieses Wertes (0,4 % der Jahresstunden) die belästigende Wirkung einer neuen Anlage vor dem Hintergrund der vorhandenen Gerüche irrelevant.

Nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.09.2015 liegt die von der Anlage Rethwisch ausgehende Zusatzbelastung bei 0,0 Prozent. Gleiches gilt für die Zusatzbelastung, die auf die benachbarte Biogasanlage der Biogas Düste GmbH & Co.KG zurück zu führen ist. Die Zusatzbelastung, welche die Tierhaltungs- und die Biogasanlage gemeinsam verursachen, liegt bei 0,1 bis 0,2 Prozent der Jahresstunden und somit unterhalb der „kleinen“ Irrelevanzgrenze nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in Niedersachsen.

Der Bezugspunkt des kleinen Irrelevanzkriteriums ist nach den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.3 GIRL nur die **Zusatzbelastung der gesamten Anlage**, d.h. alle dem Anlagenbegriff des § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – unterfallenden Haupt- und Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage.

Darunter fallen hier die Tierhaltungsanlage Rethwisch sowie die Biogasanlage der Biogas Düste GmbH & Co.KG als dessen Nebeneinrichtung.

Dies gilt jedoch nicht für die Schweinehaltung Herkamp. Diese besitzt nicht den Charakter einer Nebeneinrichtung, da diese nicht auf die mögliche Haupteinrichtung der Tierhaltung Rethwisch ausgerichtet ist (Jarass, BImSchG, 11. Auflage 2015, Rn. 72). Die Schweinehaltung Rethwisch ist vielmehr ein eigenständiger Hauptbetrieb.

Außerdem befindet sich die Biogasanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Biogasanlage Düste“.

Für die Biogasanlage wurde mit Bescheid vom 17.12.2014 die Genehmigung für die Entprivilegierung erteilt; sie steht somit nicht mehr im Zusammenhang mit dem Stall Herkamp.

Mithin ist die von der Schweinehaltung Herkamp ausgehende Zusatzbelastung auch nicht zu ermitteln.

Bei Anwendung des Irrelevanzkriteriums erübrigt sich eine zusätzliche Betrachtung vorhandener Vorbelastungen, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung das kleine Irrelevanzkriterium nicht überschreitet.

Die in den Ortschaften Düste und Donstorf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht im Rahmen der Zusatzbelastung zu betrachten; sie sind nicht Teil der Hauptanlage des Antragstellers und können darüber hinaus auch nicht als Nebenanlagen angesehen werden.

Folglich sind die – in der Ortschaft Düste bzw. Donstorf befindlichen und genehmigten - Tierhaltungsanlagen nicht in die gutachterliche Betrachtung mit einzubeziehen.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Abluftreinigungsanlagen bzw. ggf. ungenehmigte Maßnahmen auf fremden Grundstücken sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens Rethwisch.

Ammoniakberechnung:

Die Ammoniakemissionen der umliegenden Anlagen wurden nicht betrachtet, weil sich die in der TA Luft und in dem Erlass des Landes Niedersachsen festgesetzten Normen auf Einzelanlagen beziehen. Konkret bedeutet dies, dass der in Anhang 1 der TA Luft genannte Beurteilungswert für die Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und das in dem Erlass des Landes Niedersachsen vom 01.08.2012 genannte Abschneidekriterium für Stickstoffdeposition von 5 kg N je Hektar und Jahr nur von der beantragten Anlage des Betriebes Rethwisch gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen einzuhalten ist.

Vorbelastungen durch andere Anlagen, die in der Umgebung liegen und ebenfalls Ammoniak emittieren, oder die allgemeine unspezifische Hintergrunddeposition von Stickstoff sind deshalb im Rahmen des Immissionschutzrechtes bei der Frage, ob die vg. Werte eingehalten werden, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Nach Anhang 3 der TA Luft ist im Rahmen einer Immissionsprognose zu prüfen, ob sich die Rauigkeitslänge seit Erhebung des Katasters geändert hat oder ob eine Änderung in Zukunft zu erwarten ist. Im aktuellen Corine-Kataster, welches die Nutzungs- und Bebauungssituation des Jahres 2006 widerspiegelt, wird für das Gebiet im Umfeld der zu beurteilenden Anlage insgesamt wegen der dort dominanten landwirtschaftlichen Nutzung eine Rauigkeitslänge von 0,05 angegeben. Auch wenn die Gebäude, welcher der Tierhaltungsanlage des Antragstellers zuzuordnen sind, wegen der Art der Quellmodellierung gem. VDI 3783, Blatt 13 nicht als Rauigkeitselemente berücksichtigt werden dürfen, so ist dennoch eine Erhöhung der lokalen Rauigkeit schon alleine deswegen angebracht, weil sich in der unmittelbaren Nachbarschaft weitere bauliche Anlagen (Biogasanlage und Stallanlage Herkamp) und damit auch Rauigkeitselemente befinden, die nicht Gegenstand der vorliegenden Ammoniak-Immissionsprognose waren.

Neben den genannten Baukörpern sind ferner auch bereits erfolgte und die - im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben – zusätzlich geplanten Gehölzeingrünungen zu berücksichtigen, welche ebenfalls nachhaltig eine Erhöhung der lokalen Rauigkeit herbeiführen werden. Diese Umstände waren im Rahmen der Immissionsprognose zu berücksichtigen und machten eine Anhebung der Rauigkeitslänge auf 0,20 notwendig.

Keimgutachten:

Nach dem Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML vom 02.05.2013 kann im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage (also Neuanlagen) auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimimmissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

Die vom Antragsteller geplanten Abluftreinigungsanlagen für den beantragten Ferkel- bzw. Sauenstall erfüllen die o.g. Anforderungen.

Darüber hinaus wird auch der vorhandene Mastschweineestall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet.

Ein Keimgutachten ist somit nicht erforderlich.

Lärmimmissionen:

In einem landwirtschaftlich strukturierten Gebiet spielen die Lärmimmissionen aufgrund von Verkehrsbewegungen eine untergeordnete Rolle, zumal sich im vorliegenden Fall keine Wohnhäuser in unmittelbarer Nachbarschaft befinden.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Barnstorf, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Forstamtes Nienburg und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Gemeinde Eydelstedt hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

. . .

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker